

Verordnung

über die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher, die zur Gruppe der Personen mit Behinderung zählen, durch Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit dem Zugang zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten bzw. in Gebäuden, die sich in ihrem Eigentum befinden

Gestützt auf folgende Bestimmungen:

- Artikel 18 der Regierungsverordnung Nr. 21/1992 über den Verbraucherschutz, neu veröffentlicht, in der später geänderten und ergänzten Fassung;
- Artikel 5 Absatz 5 des Regierungsbeschlusses Nr. 700/2012 über die Organisation und den Betrieb der Nationalen Behörde für Verbraucherschutz, in der später geänderten und ergänzten Fassung;

Bericht Nr. 8896/17.8.2023, erstellt von der Generaldirektion Marktüberwachung und -inspektion und europäische Harmonisierung.

Der Präsident der Nationalen Behörde für Verbraucherschutz stellt Folgendes vor:

VERORDNUNG

Artikel 1. Wirtschaftsteilnehmer, die öffentliche Personenbeförderungstätigkeiten, auch auf dem Luftweg, ausüben, sowie Wirtschaftsteilnehmer, die in Gebäuden oder Räumlichkeiten tätig sind, in denen Zugangsrampen oder andere Zugangsarten für Behinderte nicht installiert werden können oder noch nicht bereitgestellt worden sind, sind verpflichtet, den Verbrauchern aus dieser Personengruppe eindeutige und korrekte Informationen darüber zu geben, wie sie öffentliche Verkehrsmittel, Gebäude oder Räumlichkeiten, einschließlich des Luftverkehrs, erreichen können.

Artikel 2. 1. Die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel sind verpflichtet, in sichtbarer Form und Größe zu zeigen und an allen Zugangstüren des Beförderungsmittels, die behinderten Personen gewidmet sind, klare und zugängliche Hinweise darauf zu installieren, wie sie Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln haben können. Die Hinweise können aus Piktogrammen

und/oder Lichtsignalen bestehen, sowie aus einem Audiosystem, um sie vor Zu- und Ausstiegsorten, dem Zeitpunkt des Öffnens und Schließens der Türen und über den Namen der Haltestellen zu unterrichten.

2. Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel sind verpflichtet, externe/interne Audiosignale über jeder Zugangstür sowie innerhalb des Verkehrsmittels zu installieren, die den Halt an der Haltestelle ankündigen.

3. Öffentliche Personenbeförderungsunternehmen sind verpflichtet, an jedem Bahnsteig/jeder Haltestelle/jedem Bahnhof, an dem die öffentlichen Verkehrsmittel anhalten, spezielle Markierungen und Informationstafeln anzubringen, die Angaben über den Standort der Tür für den Zugang behinderter Menschen enthalten oder von wo aus sie übernommen werden und wie das Ein- und Aussteigen erfolgt.

4. An jedem Bahnsteig/jeder Haltestelle/jedem Bahnhof sind die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet, sichtbare Anweisungen anzuzeigen, die aus einfachen, prägnanten, intuitiven und verständlichen Piktogrammen betreffend das Ein- in bzw. Aussteigen aus dem Transportmittel durch Behinderte bestehen, einschließlich der Verpflichtung des beteiligten Personals, sie über den Bahnhof zu informieren, an dem sie aussteigen möchten, sowie über die konkrete Art und Weise, wie sie unterstützt werden.

5. Auf Antrag von Personen mit eingeschränkter Mobilität ist das Personal, das an der öffentlichen Beförderung von Personen beteiligt ist, verpflichtet, ihnen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie ihnen beim Ein-/Aussteigen geholfen wird, sowie Unterstützung beim Ein- und Aussteigen aus den öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten.

6. Öffentliche Personenbeförderungsunternehmen müssen Informationsregelungen für blinde oder sehbehinderte Personen treffen, die physisch und/oder digital dargestellt werden.

7. Auf Flughäfen ist es obligatorisch, auf Zugangstüren, auf Informationstafeln in unmittelbarer Nähe oder in Warteräumen, aber nicht nur dort, klare und zugängliche Angaben für alle Kategorien von Menschen mit Behinderungen, bestehend aus Piktogrammen und/oder Lichtsignalen sowie einem Audiosystem dazu, anzuzeigen, wie diese Personen unterstützt werden, um Zugang zu erlangen, sich zu bewegen und/oder einzusteigen.

8. Alle in den Absätzen 1 bis 7 genannten Informationen werden im Rahmen der Vorschriften übermittelt, die von den Betreibern des öffentlichen Verkehrs bzw. der Gebäudeverwaltung erlassen werden.

9. Für die Kategorie blinder oder sehbehinderter Personen sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, Mitteilungen, Informationen, Warnhinweise oder Hinweise gemäß den Verpflichtungen gemäß Artikel 1 sowie den Absätzen 1 bis 7 u. a. in Audiofassung oder unter Verwendung spezifischer physischer oder digitaler Mittel zu übermitteln.

Artikel 3. 1. Wirtschaftsteilnehmer, die in Gebäuden oder Räumlichkeiten tätig sind, in denen Zugangsrampen oder andere Zugangsoptionen für Behinderte nicht installiert werden können oder noch nicht zur bereitgestellt worden sind, müssen an Türen oder auf Schildern in

unmittelbarer Nähe des Zugangsweges darüber informieren, wie sie von der erforderlichen Unterstützung profitieren können.

2. In Anwendung des Absatzes 1 müssen die Wirtschaftsteilnehmer Informationsvarianten für blinde oder sehbehinderte Personen entweder als Audio oder durch die Verwendung spezifischer physischer oder digitaler Mittel bereitstellen.

Artikel 4. 1. Die in Artikel 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer müssen das in Anhang I genannte Informationsschild aushängen, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Die Wirtschaftsteilnehmer sorgen dafür, dass das in Absatz 1 genannte Schild nach dem Muster im Anhang zu dieser Verordnung hergestellt und im Sichtfeld des Verbrauchers an einer sichtbaren Stelle angebracht wird.

3. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen auch Varianten für blinde oder sehbehinderte Personen haben, entweder in Audioform oder durch Verwendung spezifischer physischer oder digitaler Mittel.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt 30 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I.

Diese Verordnung wurde gemäß dem Notifizierungsverfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, umgesetzt in rumänisches Recht durch Regierungsbeschluss Nr. 1016/2004 über Maßnahmen zur Organisation und zum Austausch von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften, der Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft zwischen Rumänien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission in der geänderten Fassung, erlassen.

Der Präsident der Nationalen Behörde für Verbraucherschutz,

HORIA MIRON CONSTANTINESCU



INFORMATIONEN FÜR BEHINDERTE

Bei allen Verkehrsträgern haben Sie Anspruch auf kostenlose Unterstützung an den Stationen und in den Fahrzeugen. Ihnen kann der Transport aufgrund Ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität nicht verweigert werden, außer in Fällen, in denen dies aus Gründen der Sicherheit oder der Auslegung des Fahrzeugs oder der Infrastruktur gerechtfertigt ist.

WENN SIE MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN REISEN MÖCHTEN, MÜSSEN SIE DEN FAHRER ÜBER IHRE BEGLEITPERSON ODER DIREKT ANSPRECHEN. DER FAHRER HAT DEN SITZ IN UNMITTELBARER NÄHE FÜR SIE RESERVIERT. DER FAHRER MUSS BEHINDERTEN MENSCHEN SOWOHL BEIM EIN- ALS AUCH BEIM AUSSTEIGEN HILFE LEISTEN.

Falls Ihre Rechte nicht eingehalten werden, können Sie ANPC unter der

**eindeutigen Nummer 0219551 oder ANPDPD
unter der Nummer 0314338090 kontaktieren.**